


Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	
	Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen	

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Angehörige und Besucher*innen der Einrichtung,

damit Sie und unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in Zeiten von COVID-19 gesund bleiben, möchten wir Sie bitten, folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Allgemeine Regeln der Basishygiene

- Einhaltung der Husten-Nieß-Regel: Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand.
- Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel
- Vermeidung der Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase
- Händewaschen nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.

Schnelltestungen auf Coronavirus SARS-CoV-2

Um unsere Einrichtungen besonders zu schützen, bieten wir auch weiterhin PoC-Testungen für Besucher an. Die Einrichtung darf weiterhin nur betreten werden, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorgelegt wird. Eine Bescheinigung über ein positives oder negatives Testergebnis wird nicht ausgestellt. Bei fehlender Mitwirkung des Besuchers am Kurzscreening (z. B. Ablehnung der Temperaturmessung oder Vorenthalten von Informationen) oder beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, kann der Zutritt durch die Pflegeeinrichtung untersagt werden oder nur mit anderen geeigneten Hygienemaßnahmen zugelassen werden; z.B. in einem gesonderten Besucherbereich mit baulichen Barrieren. Für geimpfte Personen, deren vollständiger Impfschutz mindestens 14 Tage besteht und für Personen, deren Covid-19-Infektion mindestens 28 Tage zurückliegt und somit als genesen gelten, besteht ab sofort keine Testpflicht vor dem Betreten der Einrichtung mehr.

Ergänzende Verhaltensregeln für Besucher*innen der Einrichtungen:

- Da eine gesonderte Anmeldung nicht zwingend erforderlich ist, kann es vorkommen, dass Sie mit einer Wartezeit vor Betreten der Einrichtung rechnen müssen.
- Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte nach den §§ 28b und 28c des IfSG mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besuchern zulässig ist. Auch für bereits geimpfte oder genesene Besucher gilt für den Besuch in unseren Einrichtungen bis auf Weiteres das Tragen einer FFP-2-Maske als Zugangsvoraussetzung. Bitte setzen Sie sich noch vor Betreten der Einrichtung eine FFP-2-Maske (ohne Ventil) auf und desinfizieren Sie sich vor dem Besuchskontakt Ihre Hände.
- Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.
- Halten Sie bitte grundsätzlich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen ein; dies gilt nicht gegenüber den Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywietsz/QM	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	7	28.05.2021	Seite 1 von 3